

# Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

**Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister**

**Jahrgang 2001**

**Nr. 6**

**Frankfurt (Oder), 27. Juni 2001**

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
1. Bekanntmachung 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 16.12.1994	
2. Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung (VGS)	
3. Bekanntmachung 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 27.11.1998	
4. Bekanntmachung 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 27.11.1998	
5. Bekanntmachung Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21.12.1999	
6. Bekanntmachung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Toiletten (WC-Anlagen) der Stadt Frankfurt (Oder)	
7. Bekanntmachung Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)	
8. Bekanntmachung Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen der Kindereinrichtungen der Stadt Frankfurt (Oder)	
9. Bekanntmachung Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfe bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder) (Pflegegeldrichtlinie) – ab 01.01.2001	
10. Bekanntmachung Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)	
11. Information zum Bebauungsplan BP-16-002 „Am großen Dreieck“	
12. Information zum Bebauungsplan BP-06-012, „Messegelände/Nuhnenstraße“	
13. Information zum Bebauungsplan BP-03-004.5, „Altberesinchen West“	
14. Bekanntmachung über eine unwesentliche Änderung des Umlegungsgebietes Umlegungsverfahren ETTC-Süd	
15. Bekanntmachung über eine Katasterkartenerneuerung	
16. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 31.05.2001	
17. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001	
18. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 07.06.2001	
19. Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf von Grundstücken	

## **Amtlicher Teil**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 beschlossene und am 12.06.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte  
5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 16.12.1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 12.06.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## **5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 16.12.1994**

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

### **§ 1**

Der § 15 „Bekanntmachungen“ wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 15**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften erfolgen durch den/die Oberbürgermeister(in).
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom/von der Oberbürgermeister(in) angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens fünf volle Arbeitstage vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.06.2001

Ploß  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Pohl  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 beschlossene und am 12.06.2001 durch den Vorsitzenden der

Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS) einschließlich Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 12.06.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 389), in der zuletzt geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) zuletzt geändert durch Art. 2 des o. g. Änderungsgesetzes hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 31.05.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlung**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Kosten, die als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) der Stadt Frankfurt (Oder) in Form von Verwaltungsgebühren erhoben werden.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz oder durch öffentlichen Vertrag sind.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Können für eine besondere Leistung Verwaltungsgebühren sowohl nach Abschnitt A als auch nach Abschnitt B erhoben werden, so findet nur Abschnitt B Anwendung.
- (2) Sieht der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen, ab 01.01.2002 auf volle Euro-Beträge.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können auf Antrag für einen im voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr Gebühren pauschal festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschalgebührensätze ist der geringere Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.
- (5) Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

### **§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenerleichterung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben
  - für einfache, mündliche oder schriftliche Auskunft
  - in den Fällen der § 7 (1) Nr. 2 - 4 und § 8 GebG Bbg.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall 1Gebührenermäßigung oder -befreiung durch die Stadt gewährt werden.

### **§ 4 Auslagen**

Werden im Zusammenhang mit Amtshandlungen Auslagen gemäß § 10 GebG Bbg. notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
  - wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
  - wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  - wer für die Schuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. In der Regel sind die Kosten spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden.
- (2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden, dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
- (3) Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.
- (4) Rückständige Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung nach den für die Verwaltungsvollstreckung geltenden Vorschriften.
- (5) Über die entrichteten Kosten ist dem Einzahler eine Quittung auszuhändigen. In der Regel geschieht dies durch Verwendung von Wertmarken, die auf das kostenpflichtige Schriftstück aufzukleben und zu entwerfen sind.

**§ 8**  
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme**  
**von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 von Hundert der Gebühren erhoben, die bei Erbringung der Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird er vor der sachlichen Vorbereitung der Leistung zurückgenommen, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.
- (3) Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, so beträgt die Gebühr 25 von Hundert der Gebühr für die Sachentscheidung, sofern der Widerspruch voll zurückgewiesen wird, bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird die Gebühr auf volle Deutsche Mark abgerundet, ab 01.01.2002 auf volle Euro-Beträge.

**§ 9**  
**Säumniszuschlag**

Werden bis zum Ablauf des Fälligkeitstages Verwaltungsgebühren oder geltend gemachte Auslagen nicht entrichtet, so kann ein Säumniszuschlag nach § 18 GebG Bbg. erhoben werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ihre Gültigkeit ab 01.01.2002.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.06.2001

F. Ploß  
Vorsitzender der Stadtver-  
ordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr Euro
<b><u>Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen -</u></b>			
<b>1</b>	<b>Erteilung von schriftlichen Auskünften, Bescheinigungen und Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen und gutachtlichen Auswertungen und Vornahme ähnlicher Amtshandlungen oder sonstiger Leistungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen usw.</b>		
1.1	soweit die notwendige Arbeitszeit 30 Minuten nicht übersteigt	2,- bis 15,-	1,02 bis 7,67
1.2	soweit die notwendige Arbeitszeit 30 Minuten übersteigt - je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit	15,-	7,67
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen</b>		
2.1	von Unterschriften und Handzeichen	2,-	1,02
2.2	von Schriftstücken (Abschriften, Fotokopien, Auszüge, Zeichnungen, Pläne usw.)		
2.2.1	bei einfachen, übersichtlichen Schriftstücken in deutscher Sprache  je Seite	2,-	1,02
2.2.2	bei Schriftstücken, deren Beglaubigung einen verhältnismäßig hohen Zeitaufwand verlangt, (z.B. technische Zeichnungen, Kartenmaterial, schwierige wissenschaftliche oder		

fremdsprachige Teste)

je Seite

5,-

2,56

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr Euro
2.3	Sonstige Bescheinigungen	2,- bis 10,-	1,02 bis 5,11
2.4	Zeugnisse (z. B Ursprungszeugnisse)	2,- bis 50,-	1,02 bis 25,56
2.5	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind.	2,- bis 50,-	1,02 bis 25,56
	(Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Stelle erhoben, die die Endbeglaubigung vornimmt. Die Beglaubigung von Urkunden der Jugendämter nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist gebührenfrei.)		
<b>3</b>	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen</b>		
3.1	in deutscher Sprache		
	- je angefangene Seite DIN A 4	3,-	1,53
	- je angefangene Seite DIN A 5	2,-	1,02
3.2	in einer Fremdsprache		
	- je angefangene Seite DIN A 4	6,-	3,07
	- je angefangene Seite DIN A 5	4,-	2,05
3.3	für jede, in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellte Durchschrift	1,-	0,51
<b>4</b>	<b>Anfertigung von Ablichtungen</b>		

4.1	bis zum Format DIN A 4 je Blatt	1,-	0,51
4.2	im Format DIN A 3 je Blatt	2,-	1,02
4.3	im Format DIN A 2 je Blatt	4,-	2,05
<b>Tarifstelle Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr DM</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>5</b>	<b>Überlassung von Unterlagen (Hausakten, Karteien usw.)</b>		
5.1	Zur Einsichtnahme innerhalb der Diensträume - je angefangene halbe Stunde	5,-	2,56
5.2	Zur Einsichtnahme außerhalb der Diensträume		
5.2.1	- je angefangener Tag	50,-	25,56
5.2.2	bei Zusendung auf dem Postweg zusätzlich	5,- + Postgebühren	2,56
<b>6</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</b>		
6.1	bei Verwendung eines Vordruckes - je angefangene Seite	2,- bis 5,-	1,02 bis 2,56
6.2	bei formloser Aufnahme - je angefangene Seite	5,- bis 10,-	2,56 bis 5,11



**Abschnitt B - Besondere Tarifstellen -****7 Amt für Finanzdienstleistungen**

7.1	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	2,-	1,02
7.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklickeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	5,-	2,56

<b>Tarifstelle Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr DM</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>8</b>	<b>Zentrales Immobilienmanagement</b>		
8.1	Erstellung von Löschungsbewilligungen für Grundbücher von Frankfurt (Oder) der II. und III. Abteilung	100,-	51,13
8.2	Siegelschreiben		
8.2.1	- für Erklärungen für Kreditinstitute, wenn Löschungsbewilligungen durch Kreditinstitut gegeben wird, wo die Stadt Frankfurt (Oder) Gläubiger ist	50,-	25,56
8.2.2	- für Genehmigungen für Notare, wenn Vertragspartner für die Stadt Frankfurt (Oder) ohne Vollmacht handelt	50,-	25,56
8.2.3	- für Freigabeerklärungen bezüglich der Grundstücksverfügung Bodenreformland	50,-	25,56
8.3	sonstige Erklärungen mit rechtsverbindlichem Charakter	50,-	25,56
8.4	Ausstellungen des Negativattestes zum Vorkaufsrechtverzicht bei Grundstücksverträgen	75,-	38,35

**9 Amt für öffentliche Ordnung**

9.1 Gefahrenabwehr

9.1.1 - örtliche Wohnsitzermittlung, die nicht in Amtshilfe durchgeführt wird

je Person

10,-

5,11

9.1.2 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen und -erklärungen

10,- bis 30,-

5,11 bis 15,34

9.1.3 - sonstige Amtshandlungen

10,- bis 300,-

5,11 bis 153,39

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr Euro
9.2	Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft durch das Fundbüro	5,-	2,56
9.3	Bescheid über Zuordnung einer Hausnummer		
9.3.1	- von Amtswegen	gebührenfrei	
9.3.2	- auf Antrag	10,-	5,11
9.3.3	Information an Behörden und Firmen zur Veränderung, Erfassung oder Löschung von Straßennamen bzw. Hausnummern (monatliche Aktualisierung) - soweit nicht gebührenbefreit	20,-	10,23
<b>10</b>	<b>Amt für Jugend und Soziales</b>		
10.1	Ausfertigung von weiteren vollstreckbaren Unterhaltsurkunden und Vaterschaftsanerkennungsurkunden	10,-	5,11

10.2	Ausfertigung von weiteren beglaubigten Abschriften der 2. und folgenden vollstreckbaren Urkunden	10,-	5,11
10.3	Erstattung zusätzlicher Aufwendungen, die durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht der Elternteile verursacht werden 2,- bis 15,-		1,02 bis 7,67

## 11 Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen

11.1	Vergabe von Grabnutzungsrechten		
11.1.1	Abschluss von Grabnutzungsverträgen	30,-	15,34
11.1.2	Umschreibung von Grabnutzungsrechten	10,-	5,11
11.1.3	Ausstellung von Nachweisen für Beisetzungen auf der Urnengemeinschaftsanlage	10,-	5,11

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr Euro
11.2	Ausfertigung von Nachweisbescheinigungen Verstorbener (außer Kriegsgräberwesen)	20,-	10,23
11.3	Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung der Aufstellung eines Grabmales	50,-	25,56
11.4	Gewerbetätigkeit auf kommunalen Friedhöfen		
11.4.1	Genehmigung gewerblicher Tätigkeiten (zugelassene Steinmetz- und Gärtnereibetriebe) pro Jahr	200,-	102,26
11.4.2	Einzelgenehmigung gewerblicher Tätigkeit zur Grabmal-aufstellung	20,-	10,23

11.5	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung		
11.5.1	- über Erschließungskostenbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg.	20,-	10,23
11.5.2	- für jede gleichzeitig erstellte und bestätigte Abschrift (Nebenausfertigung)	5,-	2,56
11.6	Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung		
11.6.1	sofern keine Ortsbesichtigung o. ä. erforderlich ist	10,-	5,11
	sofern eine Ortsbesichtigung o. ä. erforderlich ist (ohne Abnahme)	15,-	7,67
11.6.2	sofern mehrfache Ortsbesichtigungen o. ä. erforderlich sind (ohne Abnahme)	50,-	25,56

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr Euro
11.6.3	sofern die Erteilung der Erlaubnis außergewöhnlich großen Verwaltungsaufwand erfordert, der über die vorgenannten Bemessungsgrundlagen hinausgeht	100,-	51,13
<b>12</b>	<b>Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung</b>		
12.1	Genehmigungen, Genehmigungen unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)		

12.1.1	Rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB bei einem Verkehrswert		
	- bis 100.000 DM	50,-	
	- bis 1.000.000 DM	100,-	
	- ab 1.000.000 DM	150,-	76,69
12.1.2	Rechtsgeschäftliche Veräußerung einer Eigentumswohnung gem. § 144 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB		
	je Wohnung	50,-	25,56
12.1.3	Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts gem. § 144 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB	25,-	12,78
12.1.4	Genehmigung von Belastungen i.S.d. § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.) die nicht der Finanzierung von Vorhaben i.S.d. § 148 Abs. 2 BauGB dienen	50,-	25,56

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr Euro
12.1.5	Schuldrechtliche Verträge im Sinne von § 144 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB (Grundstückskaufverträge oder sonstige Überlassungsverträge ohne Auflassungserklärung) bei einem Verkehrswert:		
	- bis 100.000 DM	50,-	

	- bis 1.000.000 DM	100,-	
	- ab 1.000.000 DM	150,-	76,69
12.1.6	Grundstücksteilung gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 5 BauGB	50,-	25,56
12.2	Abgeschlossenheitserklärung gem. § 163 BauGB	100,-	

Frankfurt (Oder), den 12.06.2001

F. Ploß

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl

Oberbürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 beschlossene und am 12.06.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 27.11.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 12.06.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

### **2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 27.11.1998**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der geltenden Fassung sowie des § 59 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 15.07.1994 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. S. 168) in ihrer Sitzung am 31.05.2001 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

Die Ordnungswidrigkeit kann von der Stadt mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 600 Euro im Einzelfall geahndet werden.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 27.11.1998 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.06.2001

Frank Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Wolfgang Pohl  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 beschlossene und am 12.06.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 27.11.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 12.06.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

### **2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 27.11.1998**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der geltenden Fassung sowie des § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 15.07.1994 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. S. 168), in ihrer Sitzung am 31.05.2001 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

Die Ordnungswidrigkeit kann von der Stadt mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 600 Euro im Einzelfall geahndet werden.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 27.11.1998 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.06.2001

F. Ploß  
Vorsitzender  
der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 beschlossene und am 12.06.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21.12.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 12.06.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

### Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21.12.1999

Aufgrund der §§ 5,35 Abs.2 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg.) vom 15.10.1993 ( GVBl. I S. 398) in der zuletzt geltenden Fassung, § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (Bbg AbfG) vom 11.06.1997 ( GVBl. Teil I Nr. 5) i.V.m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. 06.1995 (GVBl. S. 145) in der am 28.06.1999 veröffentlichten Fassung (GVBl. I S. 231) sowie § 21 der Abfallentsorgungssatzung vom 20.12. 1999 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 31.05.2001 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

#### §1

Der § 2 Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

(1)

Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt

je Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum	35,79 DM/Jahr	18,30 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	47,73 DM/Jahr	24,40 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	71,59 DM/Jahr	36,60 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	143,18 DM/Jahr	73,21 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit 360 l Füllraum	214,77 DM/Jahr	109,81 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	656,24 DM/Jahr	335,53 Euro/Jahr.

(2)

Die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum	2,93 DM	1,50 Euro/Jahr
Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	3,10 DM	1,59 Euro/Jahr
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	3,39 DM	1,73 Euro/Jahr

Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	4,73 DM	2,42 Euro/Jahr
Restabfallbehälter mit 360 l Füllraum	8,48 DM	4,34 Euro/Jahr
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	16,77 DM	8,57 Euro/Jahr.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12 mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.

(3)

Die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt 0,29 DM/kg 0,15 Euro/kg.

(4)

Die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt 0,17 DM/kg 0,09 Euro/kg.

(5)

Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt 8,00 DM/Stück 4,09 Euro/Stück.

(6)

Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt 5,83 DM/Stück 2,98 Euro/Stück.

(7)

Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücke und in Kleingartenanlagen anfallen, wird eine Gebühr für

- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 15,38 DM/Entleerung  
7,86 Euro/Entleerung
- einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 43,70 DM/Entleerung  
22,34 Euro/Entleerung

erhoben.

(8)

Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Grundbetrag 3,24 DM/Tag ; 1,66 Euro/Tag bzw. 97,20 DM/Monat ; 49,70 Euro/Monat, für die Transportgebühr 66,86 DM/Entleerung ; 34,18 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,29 DM/kg ; 0,15 Euro/.

(9)

Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 6 beträgt 184,60 DM/Jahr ;94,38 Euro/Jahr.

(10)

Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung auf der Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder), sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten folgende Deponiegebühren:

<b>EAK-Abfall-schlüssel</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>	<b>EAK-Gruppe</b>	<b>Gebühr DM/t Euro/t</b>
010403	Grob- u. Feinstäube	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung	25,00 12,78

		von nichtmetallischen Mineralien	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	123,00 62,89
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung	200,00 102,26
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	200,00 102,26
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	200,00 102,26
020702	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	200,00 102,26
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	200,00 102,26
030103	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	123,00 62,89
040202	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	200,00 102,26
040203	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	200,00 102,26
070599	Altmedikamente	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	200,00 102,26
070699	überlagerte Körperpflegemittel	Abfälle aus Herstellung und Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln	200,00 102,26
080309	verbrauchter Toner (einschl. Kartuschen)	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	200,00 102,26
100101	Rost- und Kesselasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen	25,00 12,78

		(außer 19 00 00)	
100102	Flugasche aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	75,00 38,35
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	75,00 38,35
100106	andere feste Abfälle aus der Gasreinigung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	75,00 38,35
100112	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	25,00 12,78
100507	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	25,00 12,78
100807	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	25,00 12,78
101102	Altglas	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	75,00 38,35
101103	alte Glasfasermaterialien	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	200,00 102,26
101203	andere Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen	25,00 12,78
120105	Kunststoffteile	Abfälle aus der mechanischen Formgebung (Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden, Sägen und Feilen),	123,00 62,89
120201	verbrauchter Strahlsand	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)	25,00 12,78
150101	Papier und Pappe (ungeeignet für Recycling)	Verpackungen	123,00 62,89
150102	Kunststoff	Verpackungen	123,00 62,89
150103	Holz	Verpackungen	123,00 62,89
150104	Metall (Behältnisses mit unschädlichen Anhaftungen)	Verpackungen	123,00 62,89
150105	Verbundverpackungen	Verpackungen	123,00 62,89

150106	gemischte Materialien	Verpackungen	123,00 62,89
150201	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	200,00 102,26
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	123,00 62,89
170102	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	123,00 62,89
170103	Fliesen und Keramik	Beton, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	123,00 62,89
170104	Baustoffe auf Gipsbasis	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	123,00 62,89
170105	Baustoffe auf Asbestbasis	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	140,00 71,58
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	123,00 62,89
170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	123,00 62,89
170302	Asphalt teerfrei	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte	25,00 12,78
170408	Kabel	Metalle (einschließlich Legierungen)	123,00 62,89
170501	Erde und Steine	Erde und Hafenaushub	10,00 5,11
170601	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält	Isoliermaterial	200,00 102,26
170602	anderes Isoliermaterial	Isoliermaterial	200,00 102,26
170701	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	123,00 62,89
180101	spitze Gegenstände	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen	200,00 102,26
180104	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände usw.)	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen	200,00 102,26
180105	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose,	200,00 102,26

		Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen	
180201	spitze Gegenstände	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	200,00 102,26
180203	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Wäsche, Gipsverbände usw.)	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	200,00 102,26
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlage n a.n.g.	200,00 102,26
190802	Abfälle aus Sandfängern/Ka- nalisation- und Gullyreinigung	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlage n a.n.g.	25,00 12,78
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlage n a.n.g.	200,00 102,26
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauschharze	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellen Brauchwasser	200,00 102,26
200102	Glas	Getrennt gesammelte Fraktionen	75,00 38,35
200103	Kunststoffkleinteile	Getrennt gesammelte Fraktionen	123,00 62,89
200105	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)	Getrennt gesammelte Fraktionen	123,00 62,89
200108	organisch kompostierbare Küchenabfälle, getrennt gesammelte Fraktion (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)	Getrennt gesammelte Fraktionen	200,00 102,26
200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	200,00 102,26
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	200,00 102,26
200201	Kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	200,00 102,26
200202	Erde und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	25,00 12,78
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	123,00 62,89
200301	gemischte Siedlungsabfälle/Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	123,00 62,89

200301	gemischte Siedlungsabfälle/Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	123,00 62,89
200301	gemischte Siedlungsabfälle aus Sortieranlagen	Andere Siedlungsabfälle	75,00 38,35
200302	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle	123,00 62,89
200303	Straßenreinigungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	25,00 12,78
<b>Gebühren für die Annahme von Material, das für Deponiebaumaßnahmen bei Bedarf eingesetzt wird</b>			
Nichtbindiger Boden	(Kies oder Sand als Hauptanteil)		4,00 2,05
Reiner Bauschutt	(Dachsteine)		4,00 2,05
Bindiger Boden	(Lehm oder Ton als Hauptanteil)		8,00 4,09
Reiner Bauschutt	(Mauersteine, Betonbruch)		8,00 4,09
Mineralische Stoffe mit einer Korngröße von 0-60 mm	mind. 60 % Kies, Sand, Beton, Dachsteine		13,00 6,65

Bei starken Vermischungen der an der Deponie angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

(11)

Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll an der Deponie Seefichten-Frankfurt (Oder) werden Pauschalgebühren nach Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges erhoben:

- je Pkw 2,00 DM 1,00 Euro
- je Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter 5,00 DM 2,50 Euro

(12)

Für jede gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 DM; 5,11 Euro, erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten in Rechnung gestellt.

## § 2

Der § 6 Vorauszahlungen Abs. 2. wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens werden aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01.01.2002 ihre Gültigkeit.
- (2) Diese Erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.06.2001

F. Ploß  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 beschlossene und am 12.06.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Toiletten (WC-Anlagen) der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 12.06.2001

Wolfgang Pohl  
Oberbürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Toiletten (WC-Anlagen) der Stadt Frankfurt (Oder)**



Aufgrund der §§ 5, 35 Abs 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung und der §§ 1, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg.) vom 27.06.1995 (GVBl., S.145) in der am 28.06.1999 veröffentlichten Fassung (GVBl., S.231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt(Oder) in ihrer Sitzung am 31.05.2001 die folgende Satzung beschlossen:

#### §1 Allgemeines

Die Stadt Frankfurt(Oder) hat an verschiedenen Orten im Stadtgebiet öffentliche WC-Anlagen errichtet und zur Nutzung freigegeben. Die Benutzung der öffentlichen WC-Anlagen ist gebührenpflichtig.

#### § 2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für die Benutzung der öffentlichen WC-Anlagen wird für die Stadt Frankfurt (O) einheitlich auf 0,30 Euro pro Benutzung für alle WC-Anlagen festgelegt.

#### § 3 Standorte

Die öffentlichen WC-Anlagen befinden sich an folgenden Standorten:

- a) Rosa-Luxemburg Straße/Ecke Karl-Marx-Straße
- b) Zehmeplatz

#### § 4 Öffnungszeiten

Die öffentlichen WC-Anlagen an den Standorten Rosa Luxemburg Straße/Ecke Karl-Marx- Straße sowie Zehmeplatz (mit automatischer Türöffnung) sind automatische WC-Anlagen. Sie sind an allen Tagen in den Sommermonaten durchgehend geöffnet. Ab Monat September sind sie von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

#### § 5 WC-Anlagen

Die automatischen WC-Anlagen sind mit einer Geldeinwurfautomatik versehen. Nach Einwurf des entsprechenden Geldstückes wird die Tür durch einen Summer freigegeben und der WC-Raum kann betreten werden. Der Personenkreis, der diese WC-Anlage benutzen kann, ist auf dem Piktogrammen über den WC-Räumen sichtbar dargestellt. Die automatischen WC-Anlagen sind behindertengerecht ausgerüstet. Für diesen Personenkreis besteht die Möglichkeit, wenn sie im Besitz eines Spezialschlüssels sind, diese Anlagen auch damit zu öffnen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Toiletten (WC-Anlagen) der Stadt Frankfurt (Oder) vom 22.11.1994 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.06.2001

F. Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 beschlossene und am 12.06.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) einschließlich Anlage 1: Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst  
Anlage 2: Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 12.06.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## **S a t z u n g der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des KAG Bbg vom 27.06.1995 (GVBl. S. 145) sowie des § 49 a des Straßengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung des 1. Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 15.12.1995 (GVBl. I S. 288) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 31.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

### Inhalt

§ 1	Allgemeines
§ 2	Anschluss - und Benutzungszwang
§ 3	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
§ 4	Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 3
§ 5	Begriff des Grundstückes
§ 6	Benutzungsgebühren
§ 7	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 8	Gebührenpflichtige
§ 9	Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts anderes regelt. Art, Umfang und Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

## § 2

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

## § 3

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 bis 2) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) und mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen. Die Zustimmung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden sein und ist jederzeit widerruflich, wenn diese nicht eingehalten werden.

- (4) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam

#### § 4

##### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Fahrbahnen, Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen sind, wenn in der Anlage 2 nicht anders geregelt, wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.  
Kehricht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen.  
In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs, der die Fahrbahn oder Gehwege einengt, ist zu entfernen.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (3) Umfang der Streu- und Räumpflicht  
Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

- (4) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.
- (5) Bei Haltestellenbereichen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen sind von und Eis und Schnee frei zu machen.

Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Stadtverkehrsgesellschaft.

## § 5

### Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

## § 6

### Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

## § 7

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
  - a) die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
  - b) die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
  - c) die Zahl der Reinigungen.
  - d) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nur mit dem Teil einer Grundstücksseite an diese Straße, so ist die Gebühr nach der gesamten Länge dieser Grundstücksseite zu berechnen.
  - e) Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Als der Straße zugewandt gilt diejenige Grundstücksseite, die parallel zur Straße verläuft oder sich dem parallelen Lauf am meisten nähert.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite sind in der Anlage 1 (Gebührensätze) festgelegt. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenarten usw. ergibt sich aus der Anlage 2.

## § 8

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zugrunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

### § 9

#### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebühreinnachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.  
Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,

## 2. gemäß § 4 dieser Satzung

- a) wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen nicht reinigt,
- b) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
- c) Kehricht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt,
- d) in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs, der die Fahrbahn oder den Gehweg einengt, nicht entfernt,
- e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
- f) auf Gehwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht streut,
- g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet (außer in Ausnahmefällen nach § 4 Abs. 3 Buchstabe a) und b) ),
- h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
- i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf diesen ablagert,
- j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt.
- k) Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Eis und Schnee frei hält,
- l) Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwegen und Fahrbahnen verbringt,
- m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen nicht von Eis und Schnee frei macht.

3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 8 Abs. 4 dieser Satzung i.V m. § 15 (2) Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark (Eintausenddreihundert Euro) und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (Fünftausendeinhundertdreizehn Euro) geahndet werden.

## § 11

## Inkrafttreten

- (1) Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01. Januar 2002 ihre Gültigkeit.

- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 31.03.1999 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.06.2001

F. Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

**Anlage 1      zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung,  
den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von  
Gebühren  
(Straßenreinigungssatzung )**

**Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst**

Für die nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für Straßenreinigung und Winterdienst

jährlich je Meter Grundstücksbreite für öffentliche Straßen, die

in Reinigungsklasse

Reinigungs - klasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter	
		in DM	IN EURO
R 1	1 x wöchentliche Str. Reinigung	4,20 DM	2,15 EURO
R 2	1 x 14 tägliche Str. Reinigung	2,04 DM	1,04 EURO
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehbahn 1 x wöchentlich Str. Reinigung Fahrbahn	17,16 DM	8,77 EURO
W 1	Winterdienst - Hauptnetz	2,16 DM	1,10 EURO
W 2	Winterdienst - Nebennetz	1,08 DM	0,55 EURO



- 2 -

**Gebührensätze nach Reinigungsklasse**  
( Straßenreinigung / Winterdienst )

Reinigungsklasse		Gesamtpreis in DM	in EURO
<b>R 1</b> 4,20 DM	<b>W 1</b> 2,16 DM	6,36 DM	3,25 EURO
<b>R 1</b> 4,20 DM	<b>W 2</b> 1,08 DM	5,28 DM	2,70 EURO
<b>R 1</b> 4,20 DM	-	4,20 DM	2,15 EURO
<b>R 2</b> 2,04 DM	<b>W 1</b> 2,16 DM	4,20 DM	2,15 EURO
<b>R 2</b> 2,04 DM	<b>W 2</b> 1,08 DM	3,12 DM	1,60 EURO
<b>R 2</b> 2,04 DM	-	2,04 DM	1,04 EURO
<b>R 3</b> 17,16 DM	<b>W 1</b> 2,16 DM	19,32 DM	9,88 EURO
-	<b>W 1</b> 2,16 DM	2,16 DM	1,10 EURO
-	<b>W 2</b> 1,08 DM	1,08 DM	0,55 EURO

Frankfurt (Oder), den 12.06.2001

F. Ploß  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## Anlage 2

**Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung , den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren ( Straßenreinigungssatzung )**

### 1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit

<b>Straßenklasse</b>	<b>Reinigungspflicht und Umfang</b>	<b>Reinigungs - zyklus</b>
R 1	Reinigungspflicht der Anlieger für die Gehbahn	wöchentlich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	wöchentlich (März bis November)
R 2	Reinigungspflicht der Anlieger für die Gehbahn	wöchentlich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich (März bis November)
R 3	Reinigungspflicht der Stadt für die Gehbahn für die Fahrbahn	5 x wöchentlich 1 x wöchentlich (März bis November)
W 1	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn - Winterdienst	

1	im Hauptnetz	Dringlichkeitsstufe
2	W 2 Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn - Winterdienst im Nebennetz	Dringlichkeitsstufe
A	Reinigungspflicht der Anlieger für Fahr - und Gehbahn sowie Winterdienst:	laut Satzung

Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind.  
( § 14 Abs.4 Brandenburgisches Straßengesetz)

## 2. Straßenreinigungsverzeichnis

### Straßenverzeichnis

Straßennamen	Straßen - reinigung	Winter - dienst
Adelssteig	A	A
Adoniströschenweg	A	A
Ahornweg	A	W 2
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	W 2
Albert-Lortzing-Str.	A	A
Alexej-Leonow-Straße	A	W 2
Alte Gasse	A	A
Am alten Bahndamm	A	A
Am Arboretum	A	W 2
Am Berg	A	W 2
Am Ehrenmal	A	A
Am Erlengrund	A	W 2
Am Goltzhorn	R 1	W 1
Am Graben	A	W 2
Am großen Stern	R 2	W 1
Am Güterbahnhof	A	A
Am Hauptfriedhof	A	W 2
Am Hedwigsberg	A	A
Am Hohen Feld	R 1	W 2
Am Kleistpark	R 1	W 2
Am Klingetal	R 1	W 1

Am Klingetal Nr.25 - 27	A	A
Am Klinikum	A	W 2
Am Mühlenfließ	A	W 2
Am Mühlenfließ Nr. 41 - 47 ; 50 - 51	A	A
Am Musikheim	A	A
Am Park	R 1	W 2
Am Quell	A	A
Am Sandberg	A	W 2
Am Schlachthof	R 2	W 2
Am See	A	A
Am Spring	A	W 2
Am Waldrand	A	W 2
Am Weiher	A	A
Am Wildpark	A	A
Am Winterhafen	R 2	W 2
Am Zwickel	A	A
Amselweg	A	A
An den Dachsbergen	A	A
An den Seefichten	R 1	W 2
An den Teichen	A	A
An den Weiden	A	A
An der Alten Universität	A	A
An der Autobahn	R 2	W 2
An der Brauerei	R 2	W 2
An der Plantage	A	A
An der Schönen Aussicht	A	A
An der Schwedenschanze	A	W 2
Annenstraße	A	A
Anton-von-Werner-Str.	x	A
Apfelweg	A	W 2
Apollostraße	A	A
Asternweg	A	A
Astronautensteig	A	W 2
August-Bebel-Straße	R 1	W 1
August-Bebel-Straße 74a - 74p , 80a - 80p ,86a - 86p	A	A
Aurorahügel	R 2	W 2
Bachgasse	A	W 2
Badergasse	A	A
Bahnhofsplatz	R 1	W 1
Bahnhofstraße	R 1	W 1
Bauernhilfe	A	W 2
Bauernplatz	A	A
Bauernweg	A	W 2
Bahnhofsweg bis Bahnhof Nr.1 und 2	A	W 2
Bahnhofsweg	A	A
Bardelebenstraße	A	A
Baronsteig	A	A
Baumgartenstraße	A	A
Baumschulenweg (Hauptstraße)	R 1	W 2

Nr:1 - 14, 19 - 22 , 23 ,26 - 28,30 - 33 ,34 ,47

Nr:52 ,55 ,59 ,61 ,64 , 64a ,65 - 70

Baumschulenweg (Nebenstraße)	A	A
Beckmannstraße	R 1	W 1
Beerenweg	A	A
Beeskower Straße	R 2	W 2
Beethovenstraße	A	A
Berberitzenweg	A	A
Berendsstraße	A	A
Bergstraße von Berliner Straße bis Grüner Weg von Nr. 1- 36; 148 - 189	R 2	W 2
Bergstr. von Grüner Weg bis Schulkomplex	A	W 2
Bergstraße (Booßen) Hauptstraße Nr.8 - 14	A	W 1
Bergstraße (Booßen)	A	A
Berliner Chaussee von Kieler Str. bis Spitzkrug	R 1	W 1
Berliner Chaussee von Nr.3a - 13a	A	A
Berliner Chaussee ( Kliestow )	A	W 1
Berliner Straße (Booßen)	R 1	W 1
Berliner Straße	R 1	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2
Biegener Straße	A	A
Biegener Weg	A	A
Birkenallee(von Robert-Havemann-Straße bis Mühlenweg)	R 1	W 1
Birkenallee Nr.61 - 71	A	A
Birnbaumsmühle	R 1	W 1
Birnenweg	A	A
Bischofstraße	R 1	W 2
Blankenfeldstraße	A	A
Blumenthalstraße	A	A
Bodenreform	A	W 2
Booßener Straße	R 2	W 2
Böttnerstraße	A	W 2
Bremer Straße	A	W 2
Bremsdorfer Straße	A	A
Briesener Straße	R 2	W 2
Brücktorstraße	R 2	A
Bruno- H. - Bürgel - Straße	A	A
Bruno-Peters-Berg	A	A
Buckower Straße von Kopernikusstraße bis Nr.17	R 2	W 1
Buckower Straße	A	W 2
Burgwallstraße	A	A
Buschmühle	A	A
Buschmühlenweg	R 1	W 2
Buschmühlenweg Nr.108 - 131	A	A
Bussardweg	A	A
Carl-Alexander-Brendel-Straße	x	A

Carl- Philipp- Emanuel- Bach- Straße		R 1	W 2
Carthausplatz		R 1	W 2
Clara-Zetkin-Ring		R 2	W 2
Collegienstraße		R 2	W 2
Cottbuser Straße		R 1	W 1
Dachsbau		A	A
Dachsweg		A	A
Damaschkeweg Nr.1 - 33 und Nr. 64 - 78		R 1	W 1
Damaschkeweg von Kreuzung Baum- schulenweg bis Nuhnenstraße		A	W 2
Darjesstraße		R 2	W 2
Darwinstraße		A	W 2
Der Anger		A	A
Die Große Trift		A	A
Dorfplatz		A	A
Dorfstr. Nr.1 - 39 ; 59 - 70		A	W 2
Dorfstr. Nr.40 - 58		A	A
Dörmerstraße		A	A
Dornenweg		A	A
Dr.-Herrmann -Neumark -Str.		R 2	W 2
Dr.-Salvador-Allende-Höhe		R 2	A
Dresdener Straße		R 1	W 2
Dresdener Platz		R 1	W 1
Dubrower Weg		A	A
Eberswalder Straße	x	A	A
Ebertusstraße		A	W 2
Eduardspring		A	A
Eiberweg	x	A	A
Eichentrift		A	A
Eichenweg		A	A
Eichwaldweg		A	A
Ernst-Thälmann-Straße		R 1	W 1
Erdbeerweg		A	A
Ernst-Senckel-Weg		A	W 2
Eisenhüttenstädter Chaussee von Leipziger Straße		R 1	W 1
bis Eisenbahnbrücke			
Eichenallee Nr.1a - 16		A	W 2
Eichenallee		A	A
Eschenweg		A	A
Estnische Straße		R 2	W 2
Eldorado		A	W 2
Faberstraße		A	W 2
Fasanenweg Nr.1 - 8		A	W 2
Fasanenweg		A	A
Ferdinandstraße		A	W 2
Feuerdornstraße		A	W 2
Finkenheerder Straße		A	A

Finkensteig	R 2	W 2
Fischerstraße von Logenstraße bis Lehmgasse	A	W 2
Fischerstraße von Lehmgasse bis W.Korsingstr.	A	A
Fließweg	A	W 2
Fontanestraße	A	A
Försterei Malchow	A	A
Förstereiweg	A	A
Forststraße	R 1	W 2
Forstweg Nr.1 - 5 ; 9b - 12	A	W 2
Forstweg Nr.6 - 9	A	A
Frankfurter Straße - Bärenbruch	A	A
Franz-Liszt-Ring	A	A
Franz-Mehring-Straße	R 1	W 2
Franz-Mehring-Straße Nr.8 - 12; 16 - 19	A	A
Frankfurter Weg bis Nr.12, 13	A	W 2
Frankfurter Weg	A	A
Französische Straße	A	W 2
Friedenseck	R 2	W 2
Friedensturm	A	A
Friedhofsweg	A	A
Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2
Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2
Friedrich-Loeffler-Straße	A	A
Fröbelpromenade	A	W 2
Fruchtstraße	A	A
Fuchsbau	A	A
Fuchsweg	A	A
Fürstenberger Straße bis Cottbuser Straße	R 1	W 1
Fürstenberger Str. von Cottbuser Str bis Leipziger Str.	A	A
Fürstenwalder Poststraße bis Lillihof	R 1	W 1
Fürstenwalder Poststraße von Lillihof bis Eiche	A	W 1
Fürstenwalder Straße	R 1	W 1
Galilei Straße	A	W 2
Galilei Straße Nr.23 - 29	A	A
Gartenstraße	R 1	W 2
Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	W 2
Georg-Friedrich-Händel-Straße Nr. 1 ; 2 ; 32 ;	A	A
Georg-Richter-Straße von Birnbaumsmühle bis	A	W 2
Rathenaustraße		
Georg- Simon- Ohm- Straße	A	A
Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Gertraudenplatz	A	A
Glockrosenweg	A	A
Goepelberg	A	A

Goepelstraße	R 1	W 1
Görlitzer Straße Nr.6 - 10 , Nr. 22 - 27	R 1	W 2
Görlitzer Straße	A	A
Goethestraße	R 1	W 2
Gottfried- Benn- Straße	A	A
Greifswalder Weg	A	A
Gronenfelder Weg bis Kreuzung	A	W 1
Birnbaumsmühle		
Gronenfelder Weg von Kreuzung Birnbaums	A	W 2
-		
mühle bis Akazienweg		
Große Müllroser Straße	R 1	W 1
Große Oderstraße	R 1	W 2
Große Scharnstraße außer	R 1	W 2
Fußgängerbereich		
Große Scharnstraße Nr.1 - 24	A	A
Grüner Weg	R 1	W 2
Grunower Straße	A	W 1
Grubenstraße	R 2	W 2
Gubener Straße	R 1	W 2
Güldendorfer Straße von Gr.Müllroser Straße	R 1	W 2
bis		
Birkenallee außer		
Güldendorfer Straße Nr. 25 - 37d	A	A
Güldendorfer Straße von Mühlenweg bis	A	W 2
Seestraße		
Güldendorfer Weg	A	A
Gustav-Adolf-Straße Nr.16 - 20	A	W 2
Gustav-Adolf-Straße	A	A
Hafenstraße	A	A
Halbe Stadt	R 1	W 2
Hahnendornweg	A	W 2
Hamburger Straße	R 1	W 2
Hanewald	A	A
Hansaplatz	R 1	W 2
Hansastraße Nr.2 - 6;22 - 25;40 - 43;75 - 78;	R 1	W 2
91 - 93;96 - 105a;106 - 110	R 1	W 2
Hansastraße Nr. 7 - 21 ;26 - 39 ;44 - 57 ;62 -	A	A
74		
79 - 90	A	A
Harfenweg	A	A
Hasenwinkel	A	A
Hauptstraße	R 2	W 2
Heideweg	A	A
Heilbronner Straße	R 1	W 1
Heimchengrund	A	W 2
Heimkehrstraße	A	A
Heinrich-Hildebrand-Str.Nr.1 -11 und Nr.21 -	R 1	W 1
45		
Heinrich-Hildebrand-Str.Nr.12 - 20	A	A



Heinrich-Zille-Straße Nr. 1 - 7 und Nr.51 - 59		A	W 2
Heinrich-Zille-Straße		A	A
Heißer Kohlhofweg	x	A	A
Heinrich - Heine - Straße		A	W 2
Hellweg von A.-Bebel-Straße bis Fr.-Ebert-Str.		A	W 2
von Nr.1 - 11a;12 - 25;35 - 36;41 - 60			
Hellweg Nr. 27 - 30		A	A
Herbert-Jensch-Straße		R 2	W 2
Hermann-Boian-Straße		A	A
Hermann-Weingärtner-Weg		A	A
Hinter dem See		A	A
Hinter den Höfen (Güldendorf )		A	A
Hinter den Höfen ( Lossow )		A	A
Hirschwinkel		A	W 2
Hohenwalder Straße		A	A
Hohler Grund		A	A
Hohlweg		A	A
Holzmarkt		A	W 2
Hospitalweg		A	A
Hugo- Mühle- Straße	x	A	A
Humboldtstraße		R 2	W 2
Hummelweg		A	W 2
Huttenstraße		A	A
Igelweg		A	A
Im Technologiepark		R 1	W 2
Im Sande		A	W 2
Im Winkel		A	A
Immenweg		A	A
Jägersteig		A	A
Johann-Eichorn-Straße		R 1	W 2
Johannes-Kepler-Weg		A	A
Josef-Gesing-Straße		R 2	W 2
Joseph-Haydn-Straße		A	W 2
Jungclaussenweg		A	W 2
Jupiterweg		A	A
Juri - Gagarin - Ring Nr.5 - 50 ; Nr.56 - 62		A	W 2
Juri - Gagarin - Ring Nr. 1 - 4 ; 51 - 55 ; 63 - 67		A	A
Kaisermühlerweg		A	W 2
Kämmereiweg		A	A
Käthe-Kollwitz-Straße		R 2	W 2
Kantstraße		R 2	W 2
Karl- Kleindienst- Straße	x	A	A
Karl-Liebknecht-Straße		R 1	W 1
Karl-Marx-Straße von Heilbronner Straße bis Rosa-Luxemburg-Str.Nr.9 -22 u.Nr. 176 -193		R 3	W 1
Karl-Marx-Straße von Rosa-Luxemburg-			

Straße		
bis Berliner Str.Nr.23 -30 u. Nr.165 -175b	R 1	W 1
Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2
Karl- Sobkowski- Straße	A	A
Kastanienallee	A	W 2
Kehrwiederstraße	A	A
Kellenspring	A	W 2
Kieler Straße	R 1	W 1
Kiesweg	A	W 2
Kießlingplatz	R 2	W 2
Kietzer Gasse	A	A
Kietzer Weg	A	A
Kiliansberg	A	A
Kirchring	A	A
Kirchsteig	A	A
Kirschenweg	A	A
Klabundstraße	A	A
Kleine Müllroser Straße	A	W 2
Kleine Oderstraße	R 1	W 2
Kleine Straße	A	W 2
Kleine Straße Nr. 21 -23	A	A
Kleine Scharnstraße	A	W 2
Kleiststraße	A	W 2
Klenksberg	A	A
Klietower Straße	A	W 2
Klietower Weg von Nr. 12a - 20a	A	W 2
Klietower Weg	A	A
Klingelschrankenweg	A	A
Klingestraße	R 2	W 2
Klingestraße Nr.6 - 11	A	A
Klingetal	R 1	W 1
Knappenweg	A	W 2
Kometenring	A	A
Kommunardenweg	A	A
Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2
Konrad- Zuse- Straße	A	W 2
Konstantin-Ziolkowski-Allee	R 1	W 1
Kosmonautensteig	A	W 2
Kopernikusstraße	R 1	W 1
Kräuterweg	A	W 2
Krumme Straße	R 2	W 2
Kuhaue	A	A
Kuhweg	A	A
Kurze Straße	A	A
Langer Grund von Nr.1 - 27; 55 - 86	R 2	W 2
Langer Grund	A	A
Lebuser Chaussee	R 1	W 1
Lebuser Mauerstraße	A	A
Lebuser Straße von Nr.1 - 8 ; 13a - 18	A	W 2
Lebuser Straße	A	A

Lebuser Weg		A	A
Lebuser Weg von Nr.1 - 4 ; 27 - 31		A	W 2
Lehmgasse		A	W 2
Leinengasse		A	A
Leipziger Platz		R 1	W 2
Leipziger Straße		R 1	W 1
Leipziger Straße Nr.34a;34b;35;35a;35b		A	A
Lehmweg		A	W 2
Lennéstraße		R 1	W 1
Lessingstraße		A	W 2
Lettische Straße		R 2	W 2
Lichtenberger Straße		R 2	W 2
Lichtenberger Straße Nr.83 - 86		A	A
Lienaustraße		A	A
Ligusterweg		A	W 2
Lindenplatz		A	W 2
Lindenstraße		R 2	W 2
Lindenstraße Nr.1-8 und Nr.27-38 (Lossow)		R 2	W 2
Lindenstraße ( Lossow )		A	A
Lindower Weg		A	A
Lise- Meitner- Straße		A	W 2
Litauische Straße		R 2	W 2
Logenstraße		R 1	W 1
Lorbeerweg	x	A	A
Lossower Förstereiweg		A	A
Lossower Straße		A	W 2
Luckauer Straße		R 2	W 2
Ludwig-Feuerbach- Straße vonNr.3 - 29;37a		A	W 2
Ludwig- Feuerbach- Straße von Nr.30 - 32b		A	A
Luisenstraße von Nr.21 - 26b; 26 - 35		R 2	W 2
Luisenstraße von Nr.37 - 38; 13 - 16a		A	A
Luchsweg		A	W 2
Lübbener Straße		A	A
Magdeburger Straße		A	A
Magistratssteig		A	A
Mahonieweg		A	A
Malchow		A	W 2
Markendorfer Straße		R 1	W 2
Markendorfer Straße Nr.27 - 32		A	A
Marie-Curie-Straße		A	W 2
Marktplatz		R 1	W 2
Martin- Opitz- Straße		A	A
Maserphul		A	A
Marsweg		A	A
Maulbeerweg		A	A
Max-Hannemann-Straße		R 2	W 2
Max-Heilmann-Straße	x	A	A
Maxim-Gorki-Straße		A	W 2
Merkurweg		A	A
Messering		R 2	W 2

Methnerstraße	A	A
Meurerstraße	A	W 2
Milanweg	A	A
Mittelstraße	A	A
Mittelweg	A	A
Mixdorfer Straße	A	W 2
Moskauer Str.Nr.1 - 21 (Lennestr. bis Hamburger Str.)	R 1	W 1
Moskauer Straße Nr.68 - 78 und Wohnstraßen	A	A
Mozartstraße	A	W 2
Mühlengasse	A	A
Mühlental	A	A
Mühlenweg	R 1	W 1
Mühlenweg Nr.37 - 51	A	A
Müllerberg	A	A
Müllroser Chaussee	R 1	W 1
Müllroser Chaussee Nr.21 - 31	A	A
Müllroser Waldweg	A	A
Nelkenweg	A	A
Neue Straße	A	A
Neubauernweg	A	W 2
Nicolaus- August- Otto- Straße	A	A
Nuhnerstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße	R 1	W 1
von Nr.5 - 19;23 - 30;40 ;47 ;55		
Nuhnenstraße bis Nordstraße	A	A
Nuhnenstraße von Kopernikusstraße bis Bukower Str.	A	A
Nordstraße	A	W 2
Nußweg	A	A
Oberkirchplatz	A	A
Oderhang	R 2	W 2
Oderpromenade	A	A
Otto-Nagel-Straße	R 2	W 2
Pablo-Neruda-Block	A	A
Pagramer Straße	A	W 1
Pappelweg von Buckower Straße - Weißdornstraße	A	W 2
Pappelweg	A	A
Parkweg	A	A
Paul-Feldner-Straße bis Gartenstraße	R 1	W 2
Paul - Mann - Straße	A	W 2
Paulinenhof	A	A
Pawel-Beljajew-Straße	A	A
Peitzer Straße	R 1	W 2
Perleberger Straße	R 2	W 1
Peter-Tschaikowski-Ring	A	A

Peterhof	A	A
Pferdegasse	A	A
Pfingstberg	A	A
Pflaumenallee	A	W 2
Pillgramer Straße	R 2	W 2
Pflaumenweg Nr.1 - 6 ; 10 - 16	A	W 2
Pflaumenweg Nr.7 - 9	A	A
Pflaumenweg ( Markendorf/Siedlung)	A	A
Platanenweg	A	A
Polnische Str.	R 2	W 2
Potsdamer Straße	R 2	W 2
Platz der Demokratie	A	A
Platz der Einheit	A	W 2
Platz der Einheit ( Lossow )	A	A
Platz der Einheit ( Lossow ) Nr. 5 - 12	A	W 2
Platz der Republik ( Fußgängerbereich)	R 1	W 2
Platz der Begegnung	A	W 2
Puschkinstraße	R 1	W 1
Puschkinstraße Nr.18a.19b;24a-27b; 30-36;37-50	A	A
Posener Hof	A	A
Poetensteig	A	A
Prager Straße	A	W 2
Priestersteig	A	A
Promenadengasse	A	A
Ragoser Talweg	A	A
Rathenaustraße	R 1	W 1
Rebhuhnweg Nr. 1 - 10	A	W 2
Rebhuhnweg	A	A
Regierungsstraße	R 1	W 2
Rehwiese	A	A
Richard-Wagner-Straße	A	A
Richtstraße	R 2	W 2
Riebestraße	A	A
Ringstraße	A	A
Robert-Havemann-Straße	R 1	W 1
Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1
Rosengartner Straße	A	W 2
Rosengasse	A	A
Rostocker Straße	A	W 2
Rote Kapelle	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2
Rudolf-Franz-Straße	A	W 2
Rudolf-Grunemann-Straße	x A	A
Saarower Straße	A	W 1
Sabinusstraße	A	W 2
Sandfurt von Nr.1 - 9 ; 29 - 37a	A	W 2
Sandfurt	A	A
Sandgrund	A	A

Sandstraße	A	A
Saturnweg	A	W 2
Sauerstraße	A	A
Schäferberg	A	A
Schalmeienweg	A	W 2
Schiefer Born	A	A
Schillerstraße	A	W 2
Schimmingkweg	A	A
Schluchtweg	A	A
Schmalzgasse	R 1	A
Schmetterlingsweg	A	A
Schönfließler Weg	A	A
Schubertstraße	R 2	W 2
Schulstraße	R 2	W 2
Schulstraße (Booßen) von Nr.1 - 7	A	W 2
Schulstraße (Booßen)	A	A
Schulweg	A	A
Schwarzer Weg	A	A
Seestraße	R 2	W 2
Seelower Kehre Nr.1 - 3 ;Nr.6	A	W 2
Seelower Kehre Nr.4 -5 ;Nr.7 - 24 ; Nr.26 - 44	A	A
Siedlerplatz	A	A
Siedlerweg	R 2	W 2
Siedlung	A	A
Sieversdorfer Straße	A	A
Sonnenallee	R 2	W 2
Sonnenhang Nr.1 - 19 ; 22 - 28	A	W 2
Sonnenhang Nr. 20 ; 21	A	A
Sonnensteig	A	A
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Halbe Stadt	R 2	W 1
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Wendeschleife	A	W 2
Spartakusring	R 2	W 2
Sperlingswinkel	A	W 2
Spiekerstraße	A	A
Spitzkrug	A	A
Spitzkrugring von Perleberger Str.bis Berliner Chaussee	R 2	W 1
Spitzkrugring	A	A
Spornmachergasse	A	W 2
Spremberger Straße	A	W 2
Stachelbeerweg	A	A
Stadtbrücke	R 1	W 1
Stadtsteig	A	A
Stakerweg von Langer Grund bis Beerenweg	A	W 2
Stakerweg	A	A
Stechpalmenweg	A	W 2
Steingasse	A	A
Stendaler Straße	R 2	W 2

Stiftsplatz	A	W 2
Stiller Weg	A	A
Stralsunder Straße	R 1	W 1
Südring	R 2	W 2
Südstraße Nr.1 ; 3 ; 11und 12	A	W 2
Südstraße	A	A
Tankenweg	R 2	W 2
Teichstraße	A	W 2
Thielestraße	A	A
Thomas-Alva-Edison-Str.	A	A
Thomasiusstraße	R 1	W 2
Topfmarkt	A	A
Triftweg	A	A
Tulpenweg	A	A
Tunnelstraße	R 2	W 2
Turmstraße	A	W 2
Thomas- Müntzer- Hof Nr.1 - 5; 12	A	W 2
Thomas- Müntzer- Hof	A	A
Traubenweg	A	W 2
Uferstraße	A	W 2
Ulmenweg	A	A
Ukrainische Straße	R 2	W 2
Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Venusweg	A	A
Viehtrift	A	A
Vorwerk	A	A
Waldstraße	A	W 2
Wallensteinstraße 1 - 10 ; 23 - 31	A	W 2
Wallensteinstraße 11 - 22	A	A
Walter-Korsing-Straße	R 1	W 2
Warschauer Straße	A	A
Weidenweg	A	A
Weinberge	A	A
Weinbergweg	R 1	W 1
Weißdornstraße	A	W 2
Wendischer Weg	A	W 2
Werbiger Weg	x	A
Werner- von -Siemens - Straße	A	A
Wieckestraße Nr.4 - 8	R 2	W 2
Wieckestraße von Rosa-Luxemburg-Str. bis Sophienstr.	R 1	W 1
Wieselspring	A	W 2
Wiesenweg	A	A
Wildbahn ( Hauptstraße Nr. 1 - 25 ; 100 ( Wendestelle )	R 2	W 2
Wildbahn	A	A
Wildenbruchstraße	R 2	W 2

Willichstraße	R 2	W 2
Wimpinastraße	A	A
Windröschenweg	A	A
Winkelweg	A	W 2
Winsestraße	A	W 2
Winzerring	A	A
Wismarer Straße	A	W 2
Witebsker Straße	R 2	W 2
Witzlebenstraße	A	W 2
Wladimir-Komarow-Eck	A	A
Wollenweberstraße Nr.17 - 20 ; 22 - 24	R 2	W 2
Wollenweberstraße	A	A
Wolfsweg Nr.4 - 30	A	W 2
Wolfsweg Nr.1 - 3	A	A
Wulkower Straße	R 2	W 2
Wulkower Weg	A	W 2
Wünschstraße	A	A
Zehmeplatz	R 1	W 2
Zeisigweg	A	A
Ziegelstraße	A	W 2
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Umspannwerk	A	W 1

**Für Straßenzüge , die mit x gekennzeichnet sind, tritt die Wirksamkeit mit Verkehrsübergabe in Kraft.**

Frankfurt (Oder), den 12.06.2001

F. Ploß  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 beschlossene und am 12.06.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen der Kinder- einrichtungen der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 12.06.2001



Wolfgang Pohl  
Oberbürgermeister

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen der Kindereinrichtungen der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs.2 Zi. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 12.06.2001 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

### § 1

#### Gegenstand, Allgemeines

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die stunden- oder tageweise Vermietung von Räumen in Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder).
2. Die Räume werden auf schriftlichen Antrag des Mieters vom Eigenbetrieb-Kindertagesstätten vermietet.  
Langfristige Vermietungen, d. h. Vermietungen, die über einen Zeitraum von einem Monat hinausgehen, werden durch das Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung vorgenommen und fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Regelung.
3. Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken, die nicht im Sinne einer Kinder- und Jugendarbeit sind, werden Räume nicht vermietet. Ein Anspruch auf die Vermietung von Räumen besteht nicht.
4. Für Lehr- und Bildungsveranstaltungen kommunaler Einrichtungen stellt der Eigenbetrieb-Kindertagesstätten die Räumlichkeiten der Kindertagesstätten gebührenfrei zur Verfügung. Das betrifft auch Förderunterricht für Frankfurter Schüler, wenn er ohne Entgelt erteilt wird.

### § 2

#### Nutzungszweck

1. Der Mieter hat in dem Antrag gemäß § 1 Abs. 2 insbesondere Angaben über den Nutzungszweck zu machen. Der Eigenbetrieb-Kindertagesstätten kann darüber hinaus weitere Angaben, z. B. ein genaues Programm für geplante Veranstaltungen u. a. fordern. Abweichungen vom Nutzungszweck und Programm bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigenbetriebes-Kindertagesstätten.  
Abweichungen, die geeignet sind, die Interessen der Stadt Frankfurt (Oder) bzw. die öffentlichen Interessen zu gefährden, berechtigen zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass der Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Eigenbetrieb- Kindertagesstätten bzw. die Stadt Frankfurt (Oder) herleiten kann.
2. Neben dem Rücktrittsrecht nach Abs. 1 ist der Eigenbetrieb-Kindertagesstätten auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass der Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann, wenn der Mieter Pflichten aus dieser Ordnung oder aus dem Vertrag grob verletzt.  
Das gleiche gilt, wenn vermietete Räume aus zwingenden Gründen für die Betreuung von Kindern selbst benötigt werden.
3. Belange der Erziehung und Unterbringung der Kinder dürfen durch die Vermietung nicht beeinträchtigt werden.

### § 3

#### Rücktrittsrecht des Mieters

Der Mieter kann durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.  
Geht diese Erklärung dem Eigenbetrieb-Kindertagesstätten bis spätestens 10 Tage vor Mietbeginn zu, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes oder einer Entschädigung frei.  
Geht diese Erklärung dem Eigenbetrieb-Kindertagesstätten später zu, so ist der Mieter verpflichtet, die Hälfte des vereinbarten Entgeltes zu zahlen, es sei denn, dass gemietete Räume in der vereinbarten Zeit anderweitig genutzt werden.

#### § 4 Überlassung an Dritte

Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

#### § 5 Benutzungszeiten

Räume von Kindereinrichtungen werden nur während der festgelegten Öffnungszeiten der Kindertagesstätten vermietet.

#### § 6 Verhaltens- und Benutzungsregelungen

1. Das Gebäude, die Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend zu behandeln.
2. Gegenstände des Mieters oder der Besucher dürfen nur mit Zustimmung des Eigenbetriebes-Kindertagesstätten untergebracht werden.
3. Das Befahren des Kindertagesstättengeländes, das Ausschmücken von Räumen, das Verabreichen von Speisen und Getränken bedarf der Zustimmung des Eigenbetriebes-Kindertagesstätten.
4. Der bereitgestellte Raum wird dem Mieter durch den Leiter der Einrichtung bzw. dessen Beauftragten zugewiesen.
5. Die Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und beim Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben ist Sache des Mieters.
6. Der Mieter verpflichtet sich, bei Veranstaltungen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.  
Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen so durchgeführt werden, dass die Nachbarschaft der Einrichtungen, insbesondere durch akustische Störungen, nicht belästigt wird.

#### § 7 Sicherheitsvorschriften

1. Bau-, Sicherheits- und polizeiliche Vorschriften sind zu beachten. Alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen sind vom Mieter einzuholen.  
Veränderungen im Inventar (Tische, Stühle usw.) dürfen nur mit Genehmigung der Leiterinnen der Einrichtungen oder deren Beauftragten vorgenommen werden.
2. Der Umgang mit offenem Feuer ist strengstens verboten.  
In den Räumen der Kindereinrichtungen herrscht Rauchverbot.

#### § 8 Aufsicht

1. Eine Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Verantwortlichen stattfinden.

2. Die Räume sind nach der Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
3. Beauftragten des Eigenbetriebes-Kindertagesstätten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.  
Bei Verletzungen des Mietvertrages sowie Verstößen gegen die öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind sie berechtigt, die Abstellung zu verlangen.

#### § 9 Haftung

1. Der Mieter haftet dem Eigenbetrieb-Kindertagesstätten bzw. der Stadt gegenüber für alle Schäden, die am Haus oder an seinen Anlagen bei der Vorbereitung oder Durchführung von Veranstaltungen u. a. entstehen, soweit sie nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind. Der Eigenbetrieb-Kindertagesstätten ist berechtigt, durch den Mieter oder Personen, die an Veranstaltungen des Mieters teilgenommen haben, verursachte Schäden ohne besondere Ankündigung auf Kosten des Mieters zu beseitigen.
2. Für Beschädigungen oder den Verlust von Gegenständen sowie für alle bei einer Veranstaltung o. ä. sich etwa ereignenden Unfällen übernimmt der Eigenbetrieb-Kindertagesstätten bzw. die Stadt keine Haftung, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) zurückzuführen ist.

#### § 10 Freistellung der Stadt

Der Mieter ist verpflichtet, den Eigenbetrieb-Kindertagesstätten bzw. die Stadt von Entschädigungsansprüchen inklusive Prozeßkosten jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlaß des Besuches von Veranstaltungen von Dritten gestellt werden können.

#### § 11 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung von Kindertagesstättenräumen ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes wird im Mietvertrag schriftlich festgelegt.

#### § 12 Entgelt im Einzelnen

1. Das Entgelt für die Benutzung von Räumen in Kindertagesstätten beträgt bei einer Veranstaltung bis zu drei Stunden:  
  
für einen Raum je Benutzung:     7,67 EURO.
2. Dauert die Veranstaltung länger als drei Stunden, so erhöht sich der angegebene Satz je angefangener weiterer Stunde:  
  
bei einem Raum um                     2,56 EURO.
3. In begründeten Fällen kann der Oberbürgermeister bezüglich der Entgelte abweichende Festlegungen treffen.

#### § 13 Fälligkeiten

Das Entgelt wird dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Die Fälligkeitstermine sind der Rechnung zu entnehmen.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen der Kindereinrichtungen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 02.11.1993 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.06.2001

Frank Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

**M i e t v e r t r a g**

Zwischen der Stadt Frankfurt (Oder), dem Oberbürgermeister  
vertreten durch den Eigenbetrieb-Kindertagesstätten - Vermieter-

und dem Antragsteller

- Mieter -

vertreten durch

wird auf der Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Frankfurt (Oder) über Räume von Kindertagesstätten vom ..... vereinbart:

- 1. Für den Zeitraum vom ..... bis ..... wird für die Zeit von .....bis ..... Uhr der Raum ..... im Gebäude ..... zum Zweck .....  
.....  
.....

zur Benutzung überlassen.  
Darin eingeschlossen ist die Benutzung der Toiletten in der ..... Etage.

2. Besondere Vereinbarungen:

3. Die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen der Kindereinrichtungen der Stadt Frankfurt (Oder) vom ..... (Amtsblatt Nr. ...., Seite .....) sind Bestandteil dieses Vertrages.

4. Das Entgelt beträgt insgesamt ..... EURO.

(in Worten .....)  
und ist nach Rechnungslegung auf das Konto des Eigenbetriebes-Kindertagesstätten:

Institution: .....  
Konto-Nr.: .....  
BLZ : .....

einzuzahlen.

Zahlungsgrund:

Eigenbetrieb-Kindertagesstätten (Vermieter)

(Mieter)

.....

.....

Frankfurt (Oder),

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 beschlossene und am 12.06.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfe bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder) (Pflegegeldrichtlinie) – ab 01.01.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 12.06.2001

Wolfgang Pohl  
Oberbürgermeister

### **Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfe bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder) (Pflegegeldrichtlinie) - ab 01.01.2002**

---

#### Inhalt:

1. Vorbemerkungen - gesetzliche Grundlagen
2. Geltungsbereich
3. Formen der Vollzeitpflege
  - 3.1. Kurzzeitpflege
  - 3.2. Sonderpflege
  - 3.3. Bereitschaftspflege
4. Pflegegeld
  - 4.1. Allgemeines
  - 4.2. Pauschalisierte Pflegegeldsätze
  - 4.3. Sonderleistungen - Einmalige Beihilfen
5. Inkrafttreten

#### **1. Vorbemerkungen - gesetzliche Grundlagen**

Diese Richtlinie bezieht sich auf die §§ 33 und 39 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG )

(Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 ( BGBl. I S. 477 ) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts am 23.07.1996, ( BGBl. I S. 1088 ), welche die durch das Amt für Jugend und Soziales zu erbringenden Leistungen für den Hilfeempfänger in Vollzeitpflege regeln.

Als eine Form der Hilfen zur Erziehung gewinnt die Unterbringung von Kindern in anderen Familien immer mehr Bedeutung (§ 33 KJHG).

"Der § 39 Abs. 1 KJHG macht deutlich, daß bei der Erziehung Minderjähriger außerhalb der Familie der notwendige Unterhalt Bestandteil der erzieherischen Hilfe ist." (aus Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG).

Für die Bemessung dieses Lebensunterhaltes im Rahmen der Jugendhilfe wird der tatsächliche Lebensbedarf zugrunde gelegt, soweit er einen angemessenen Umfang nicht übersteigt. Er beinhaltet ein Taschengeld für die Kinder und Jugendlichen zu ihrer eigenen Verwendung und Kosten für Ernährung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Beleuchtung, Schulbedarf, Unterhaltung usw.

Ebenfalls müssen die Kosten berücksichtigt werden, die den Pflegepersonen durch Pflege und Erziehung des Kindes entstehen (§ 39 Abs. 1, Satz 2 KJHG).

## **2. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushalt von Pflegepersonen in Vollzeitpflege untergebracht werden, soweit nachfolgend keine anderweitige Regelung vorgesehen ist.

Sofern die Unterbringung im Bereich eines anderen Amtes für Jugend und Soziales erfolgt, richtet sich die Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung sowie der einmaligen Beihilfe und Zuschüsse nach den Verhältnissen, die am Ort der Pflegestelle gelten.

## **3. Formen der Vollzeitpflege**

Vollzeitpflege gemäß § 33 KJHG bedeutet die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie.

Zu unterscheiden wäre nach Dauer und Zielsetzung der Vollzeitpflege in die Formen :  
Der Kurzzeitpflege, der Dauerpflege, der Sonderpflege und Bereitschaftspflege als besondere Vollzeitpflegestellen.

### **3.1. Dauerpflege**

Die Dauerpflege ist auf einen längeren Verbleib des Hilfeempfängers orientiert.

### **3.2. Kurzzeitpflege**

Die Kurzzeitpflege ist für einen begrenzten Zeitraum eingerichtet. Gründe für die Unterbringung in einer Kurzzeitpflegestelle können z.B. Krankheit, Kur, Entbindung etc. sein.

### 3.3. Sonderpflegestelle

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (wie folgt benannt) sind gemäß § 33 Satz 2 KJHG geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und aufzubauen - Sonderpflegestellen.

1.
  - seelisch und geistig wesentlich behinderte oder davon bedrohte Kinder und Jugendliche
  - körperlich wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche
  - geistig behinderte Kinder und Jugendliche
  - extrem verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche mit einem besonders erhöhten Erziehungsaufwand

Dies ist keine abschließende Aufzählung. Die Entscheidung über den Bedarf einer Sonderpflegestelle muss im Einzelfall in einer Teamberatung nach § 36 KJHG getroffen werden. In diesen Fällen ist ein psychologisches und/oder ärztliches Gutachten erforderlich.

2. Familien, die als Sonderpflegestelle anerkannt werden, sollten insbesondere:

- Familien mit Erfahrung im Umgang mit Kindern sein ;
- Familien mit berufsbedingten Erfahrungen im Umgang mit behinderten Kindern und Jugendlichen (z.B. Erzieher/ in, Therapeut/in in einer Fördereinrichtung) sein ;
- Familien sein, die in der Lage sind, für die Behinderung/ Problemlage im konkreten Einzelfall (z.B. Krankenschwester für ein körperlich beeinträchtigtes Kind) Arrangements zu treffen ;
- Familien sein, die bereit sind, andere Hilfsmöglichkeiten für das Kind zu erschließen  
( auch Kontakte zum Amt für Jugend und Soziales, Beratungsstellen, anderen Pflegeeltern u. a.) ;
- Familien sein, die bereit sind, sich entsprechend der Behinderung des Kindes Kenntnisse anzueignen ;
- Familien sein, die bereit sind, die häuslichen und wohnlichen Bedingungen auf die Behinderung des Kindes einzustellen .

### 3.4. Bereitschaftspflegestelle (BPS)

Die Bereitschaftspflegestellen sind Sonderformen zur kurzfristigen Unterbringung von Kindern in Notsituationen sowie bei sonstigem befristetem Unterbringungsbedarf im Alter von 0 - ca. 10 Jahren.

Die Kinder leben zeitlich begrenzt in der BPS in einem familienähnlichen Verhältnis, bis eine für sie geeignete Form der Unterbringung gefunden ist. Die Dauer des Pflegeverhältnisses soll 3 - 5 Monate nicht überschreiten.

Ziel ist es, von vornherein einen Heimaufenthalt für Kinder zu vermeiden und die baldige Rückkehr zu den Eltern zu ermöglichen.

#### **Anforderungen an die Bereitschaftspflegestelle:**



Kooperationsbereitschaft, Kreativität, Belastbarkeit und Flexibilität müssen Bereitschaftspflegeeltern auszeichnen. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sollten vorliegen, sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit allen beteiligten sozialen Diensten und der Herkunftsfamilie. Sie soll bereit sein, erforderliche Fördermaßnahmen für das Kind wahrzunehmen, ggf. selbst einzuleiten oder u. U. auch selbst durchzuführen.

Im Interesse eines einzugrenzenden Beziehungswechsels dem das Kind ausgesetzt ist, soll die Pflegeperson bei Aufnahme eines Kindes im Alter von 0 bis 3 Jahren in keinem Arbeitsverhältnis stehen. In der Altersstufe ab 4 Jahre könnte eine Berufstätigkeit möglich sein. Diese darf von ihrer Art und Dauer die Betreuung des unterzubringenden Kindes nicht beeinträchtigen.

## 4. Pflegegeld

### 4.1. Allgemeines

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des Kindes soll durch laufende Leistungen gedeckt werden, welche in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden (§39 KJHG). Die Kosten der Erziehung sind Bestandteil der Hilfe, werden aber bei den Pauschbeträgen gesondert ausgewiesen.

Gemäß § 35 Abs. 5 KJHG sind die Leistungen zum Unterhalt altersmäßig gestaffelt.

Bei der Berechnung sind kindbezogene Leistungen anzurechnen.

Beginn der Zahlung ist der Tag, an dem der Hilfeempfänger in der Familie aufgenommen wird.

Die Zahlung endet mit dem Tag der Einstellung der Pflegschaft. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres muß der Jugendliche die Hilfe gemäß § 41 KJHG selbst beantragen.

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Hilfeempfängers (Ausbildung oder Altersstufe) im Laufe eines Kalendermonats, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen.

### 4.2. Pflegegeldsätze

#### 4.2.1. Vollzeitpflege

Lebensjahre	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	353,00 Euro (690,00 DM)	169,00 Euro (330,00 DM)
Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	404,00 Euro (790,00 DM)	169,00 Euro (330,00 DM)
Kinder vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ggf. darüber	491,00 Euro (960,00 DM)	169,00 Euro (330,00 DM)

hinaus	
--------	--

#### 4.2.2. Sonderpflegestelle

Lebensjahre	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	430,00 Euro (840,00 DM)	246,00 Euro (480,00 DM)
Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	481,00 Euro (940,00 DM)	246,00 Euro (480,00 DM)
Kinder vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ggf. darüber hinaus	563,00 Euro (1.100,00 DM)	246,00 Euro (480,00 DM)

#### 4.2.3. Bereitschaftspflegestelle

Lebensjahre	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Freihaltegeld bei Nichtbelegung
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	353,00 Euro (690,00 DM)	205,00 Euro (400,00 DM)	pro Platz 103,00 Euro (200,00 DM)
Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	404,00 Euro (790,00 DM)	205,00 Euro (400,00 DM)	

Das Amt für Jugend und Soziales gewährt neben der Bezahlung der materiellen Aufwendungen und der Kosten der Erziehung die Übernahme von 50% der Rentenversicherung in den Fällen, wo die Erwerbstätigkeit aufgrund der Bereitstellung eines Bereitschaftspflegeplatzes aufgegeben wird.

Im Höchstfall werden 154,00 Euro gezahlt; der Nachweis zur sachgerechten Verwendung zur sozialen Sicherung muß erbracht werden.

Die Krankenversicherung der Betreuungsperson ist über die Familienversicherung zu regeln. Im Ausnahmefall kann ein Teil der Krankenversicherung (max. die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages) vom Amt für Jugend und Soziales übernommen werden. Die Beiträge für die Kranken- und Rentenversicherung, die vom Amt für Jugend und Soziales übernommen werden, sind auch bei Nichtbelegung des Pflegeplatzes zu zahlen.

### 4.3. Sonderleistungen - Einmalige Beihilfen

Neben dem Pflegegeld werden Sonderleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs gem. § 39 Abs. 3 KJHG entsprechend der Richtlinie über einmalige Beihilfen des Amt für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder) gewährt.

#### Beihilfekatalog ab 01.01.2002 (nur i. V. m Beihilferichtlinie)

zur Gewährung einmaliger Beihilfen für Hilfen zu Erziehung gemäß §§ 39 Absatz 3 SGB VIII  
(Währungsumstellung)

Nr.	Bezeichnung der einmaligen Beihilfe	§ 34	§ 33	Gewährungszeitraum
Antrag, pauschale Gewährung (ohne Einzelabrechnung)				
1	Erstausstattung	154 Euro	1.023 Euro	einmalig
2	besondere Anlässe (nicht abschließend):			
	Taufe	108 Euro	144 Euro	einmalig
	Einschulung	108 Euro	144 Euro	einmalig
	Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe (einschl. Bekleidung, Feier, Geschenk, Teilnahmegebühr usw.)	108 Euro	144 Euro	einmalig
	Ausbildungsbeginn	108 Euro	144 Euro	einmalig
3	Klassen- und Ferienfahrten	200 Euro	200 Euro	einmal im Jahr
4	Weihnachten *(wenn nicht Geburtstag im Kostensatz)	36 Euro	36 Euro	einmal im Jahr
		36 Euro	36 Euro	einmal im Jahr
5	Taschen jeder Art (wie Schulmappen, Koffer, Reisetaschen)	29 Euro	29 Euro	Nur alle 2 Jahre!
6	Verselbständigungshilfe Wenn ein Kind oder Jugendlicher nach Beendigung der Hilfe zur Erzieh. in eine eigene Wohnung zieht.	512 Euro	512 Euro	einmalig
Antrag mit Begründung und Kostenvoranschlag, Prüfung und Bescheid vom Amt für Jugend und Soziales, Einzelberechnung				
7	Nachhilfeunterricht Kosten für notwendigen Nachhilfeunterricht sind auf Antrag, der von der Schule unterstützt wird, zu übernehmen, wenn erhebliche Leistungslücken beim Kind/Jugendlichen festgestellt werden und die Maßnahmen der Schule dieses Defizit nicht ausgleichen kann.	Antrag und Nachweis der Kosten	Antrag und Nachweis der Kosten	bei Notwendigkeit
8	Schulwechsel Ist zur Persönlichkeitsentwicklung des Kindes/Jugendlichen ein Schulwechsel erforderlich und entstehen dadurch zusätzliche Kosten, sind diese beim Amt für Jugend und Soziales zu beantragen, sofern sie nicht vom Schulamt übernommen werden.	Antrag und Nachweis der Kosten	Antrag und Nachweis der Kosten	bei Notwendigkeit
9	Kindertagesstättenbetreuung Die Gebühren für einen Kitaplatz werden vom Amt für Jugend und Soziales getragen, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden oder Regelungen. Insb. die Gebührensatzung, entgegenstehen.	Antrag und Nachweis der Kosten	Antrag und Nachweis der Kosten	bei Inanspruchnahme
10	Beiträge zur Haft- und Unfallversicherung	im Kostensatz enthalten	Antrag und Nachweis der Kosten	einmal im Jahr

11	Wohnraumerweiterung Wird für das Pflegekind zusätzlicher Wohnraum geschaffen, kann ein Zuschuss bis zu 1.534 Euro gewährt werden	"-----"	Antrag und Nachweis der Kosten	einmalig
----	---	---------	--------------------------------	----------

## 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie werden die "Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfe bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder)" vom 01.03.1998 aufgehoben.

Frankfurt (Oder), 12.06.2001

F. Ploß  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

#### Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 01.02.2001 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 18.05.2001 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 16.01.1998, BGBl. I S.137) mit Maßgabe genehmigt. Mit Beitrittsbeschluss / Änderung des Feststellungsbeschlusses vom 31.05.2001 ist die Stadtverordnetenversammlung der Maßgabe der höheren Verwaltungsbehörde beigetreten. Die Erfüllung der Maßgabe aus der Genehmigung vom 18.05.2001 wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.06.2001 bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich umfasst das in der beiliegenden Planabbildung gekennzeichnete Gebiet zwischen Buckower Straße, Straßenbahnlinie und Autobahn A 12.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht im Stadtplanungsamt, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht

wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15.10.1993, GVBl. I S. 398; zuletzt geändert am 28. Juni 2000, GVBl. I S. 90, 100) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 12.06.2001

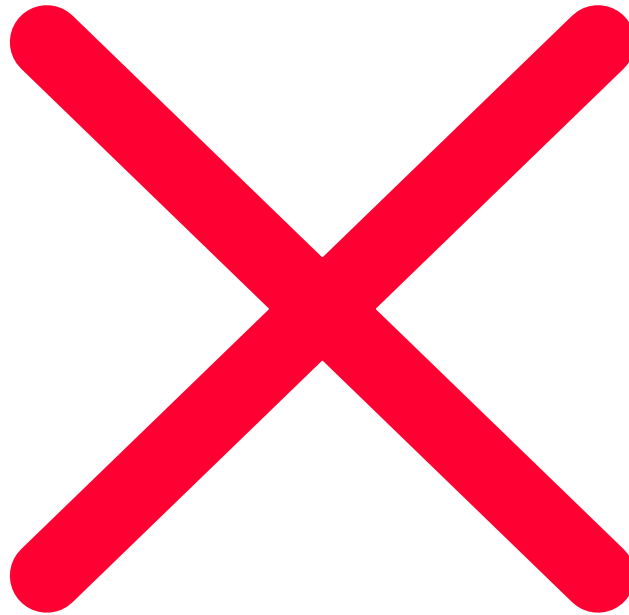
Anlage: Planabbildung, unmaßstäblich

W. Pohl  
Oberbürgermeister

Siegel

F. Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

**Anlage: Abbildung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, unmaßstäblich**



### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Stadtplanungsamt, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102).

Frankfurt (Oder), den 12.06.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

### **Information**

#### **Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 31.05.2001 den Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck“ als Satzung beschlossen. Die Begründung

einschließlich Umweltbericht, Grünordnungsplan und Fachgutachten wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während der Beteiligung an der Umweltverträglichkeitsprüfung eingegangenen Anregungen von Bürgern und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die sich an der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 15.06.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## I Information

### **Bebauungsplan BP-06-012, „Messegelände / Nuhnenstraße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 31.05.2001 beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 29.06.2000 durch Beitritt zu den Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde zu ändern. Der Bebauungsplan BP-06-012, „Messegelände / Nuhnenstraße“ wurde in der geänderten Fassung vom 02.04.2001 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Bestätigung der Maßgabenerfüllung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 15.06.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## Information

### **Bebauungsplan BP-03-004.5, „Altberesinchen West“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 31.05.2001 beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 28.09.2000 durch Beitritt zu den Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde zu ändern. Der Bebauungsplan BP-03-004.5, „Altberesinchen West“ wurde in der geänderten Fassung vom 10.04.2001 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Bestätigung der Maßgabenerfüllung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 15.06.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **über eine unwesentliche Änderung des Umlegungsgebietes**

#### **Umlegungsverfahren ETTC – SÜD**

Umlegung gemäß §§ 45 ff. Baugesetzbuch  
(BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Frankfurt(Oder) hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2001 folgende unwesentliche Änderung des Umlegungsgebietes gemäß § 52 Abs. 3 BauGB beschlossen:



Folgende Flurstücke werden aus dem Umlegungsverfahren entlassen:

Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 120, Flurstücke 140, 141, 142, 143

Rechtsbehelfsbelehrung:

Vorstehende Änderung wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Änderung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen: Stadt Frankfurt(Oder), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, beim Kataster- und Vermessungsamt, Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt(Oder).

Frankfurt (Oder), den 29. Mai 2001

Nowak  
Der Vorsitzende des  
Umlegungsausschusses

### **Bekanntmachung über eine Katasterkartenerneuerung**

Es wurde eine Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in der

Gemeinde: Frankfurt (Oder)

Gemarkung: Frankfurt (Oder)

**Fluren: 140 und 146**

durchgeführt.

Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr.7 S. 130) wird die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom **09.07.2001 bis 10.08.2001**.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 27.06.2001

P. Hutengs  
Amtsleiter

#### **Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 31.05.2001**

Auf Antrag der Fraktion der CDU findet am 19.07.2001, um 15.00 Uhr, im Stadtverordnetensitzungssaal eine außerordentliche Stadtverordnetenversammlung

zum Thema Aufstellung des überarbeiteten Haushaltsplanes 2001 und Haushaltskonsolidierung statt.

## **Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 22. Sitzung am 31.05.2001**

- Auf Antrag der Fraktion der FDP wurde die Erweiterung des Forschungs- und Lehrspektrums an der Europa-Universität Viadrina durch den Ausbau der Fachrichtung Informatik beschlossen.
- Auf Antrag der Fraktion der PDS wurde gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in den Umlegungsausschuss für Frau Antje Groth **Herr Gundolf Baust** als Mitglied und in den Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss für Frau Antje Groth **Herr Gundolf Baust** als Mitglied und für Herrn Stefan Sarrach **Frau Antje Groth** als Vertreterin berufen.
- Auf Antrag der Fraktion der CDU wurde die Prüfung des Baus einer Straßenbahnlinie über die Stadtbrücke nach Slubice beschlossen.
- Gemäß dem Dringlichkeitsantrag des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung richtet die Stadtverordnetenversammlung an die Landesregierung die Bitte, die angedachte Verlagerung der Außenstelle Frankfurt (Oder) des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik nach Cottbus mit dem Ziel zu prüfen, den Standort Frankfurt (Oder) als Sitz beizubehalten.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm über- und außerplanmäßige Ausgaben des I. Quartals 2001 zur Kenntnis. Der Sachstand zur Auflösung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten wurde in den Jugendhilfeausschuss überwiesen.

### **Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:**

- Handlungskonzept für ein tolerantes, gewaltfreies und fremdenfreundliches Zusammenleben in Frankfurt (Oder)
- Umstrukturierung der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH durch Gründung einer Holdinggesellschaft
- 2. Änderungsvertrag zum Vertrag über die Ableitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Plätzen vom 12.08.1998/04.12.1997
- Aufnahme von zinslosen Darlehen des Landes Brandenburg in Höhe von 7.179.300 DM für die Finanzierung der geplanten Schulbauvorhaben
 

* 11. Sportbetonte Gesamtschule Kieler Straße	4.214.500 DM
Komplette Reko einschließlich Turnhalle	
* Gründungssanierung Gauß-Gymnasium Friedrich-Ebert-Str.	2.464.800 DM
* Förderschule I – Einbau von Fachräumen	500.000 DM
- Entsendung des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) in den Aufsichtsrat der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH
- Wahl des Herrn Wolfgang Behrens als Mitglied in den Braunkohlensausschuss des Landes Brandenburg
- Jahresabschlussprüfung 2001 bei den Eigenbetrieben der Stadt Frankfurt (Oder)
- Bestellung Herrn Prof. Heribert Beissel als Generalmusikdirektor und Chefdirigent des Staatsorchesters Frankfurt (Oder)
- Übertragung von kommunalem wasserwirtschaftlichen Vermögen an die FWA mbH
- Direkte Zuordnung von Wohngrundstücken aus den Verfahrensgebieten 28 und 39

Frankfurt (Oder), 05.06.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 07.06.2001

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
99/00	09.10.2000	Pitbull Terrier, weiblich, braun *
14/01	26.02.2001	Kaninchen, weiblich, braun
15/01	28.02.2001	Tibet-Terrier, männlich, weiß
19/01	16.03.2001	American Staffordshire Terrier, männlich, schwarz/weiß *
26/01	24.03.2001	DSH-Mix, männlich, schwarz/braun
27/01	27.03.2001	DSH-Mix, männlich, braun
37/01	30.04.2001	Mischling, weiblich, schwarz/weiß
42/01	25.05.2001	Pinschermischling, weiblich, braun
43/01	26.05.2001	Tibet-Terrier-Mischling, männlich, beige
44/01	26.05.2001	Pekinese, männlich, braun
45/01	31.05.2001	DSH-Mischling, männlich, schwarz/braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:	Montag Mittwoch Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 16.00 Uhr – 18.00 Uhr 16.00 Uhr – 18.00 Uhr	Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
-----------------	-------------------------------	---	-------------------------------

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
22	01.11.2000	DSH-Mischling, männlich, schwarz/braun
23	01.11.2000	DSH, Mischling, männlich, schwarz/braun
24	04.11.2000	DSH-Husky-Mix, weiblich, grau/braun
26	04.11.2000	Labrador-Mix, weiblich, schwarz
28	23.11.2000	Mischling, männlich, klein, braun
29	25.11.2000	DSH-Mix, männlich, schwarz/braun

30	26.11.2000	Mischling, männlich, schwarz/dunkelbraun
32	29.11.2000	Mischling, weiblich, schwarz
33	01.12.2000	Pitbull Terrier, weiblich, braun/weiß *
34	04.12.2000	Collie, männlich, tricolor
36	16.12.2000	Kaukasischer Schäferhund, männlich, weiß/schwarz
41	04.01.2001	Mischling, weiblich, schwarz/braun
44	13.01.2001	Mischling, männlich, schwarz
46	22.01.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
47	24.01.2001	Mischling, männlich, schwarz gestromt
48	30.01.2001	Mischling, männlich, schwarz
50	31.01.2001	Mischling, männlich, braun
53	31.03.2001	DSH, männlich, braun
54	02.04.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
55	03.04.2001	Rottweiler-Mix, männlich, schwarz/braun *
56	04.04.2001	DSH, männlich, schwarz/braun
57	06.04.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
60	21.04.2001	Spitz, männlich, apricot
64	26.04.2001	Dobermann-Mix, weiblich, braun/schwarz *
65	26.04.2001	Dobermann-Welpe, weiblich, grau/braun *
66	26.04.2001	Dobermann-Welpe, weiblich, grau/braun *
67	26.04.2001	Dobermann-Welpe, männlich, braun/schwarz *
68	26.04.2001	Dobermann-Welpe, männlich, braun/schwarz *
69	26.04.2001	Dobermann-Welpe, weiblich, braun/schwarz *
70	26.04.2001	Dobermann-Welpe, weiblich, braun/schwarz *
71	27.04.2001	Schnauzer-Mischling, männlich, schwarz/weiß

**Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an den Pferdehof & Tierpark in Brieskow-Finkenheerd, Gartenbau 1 zu wenden.**

Öffnungszeiten auf Anfrage, Telefon-Nr.: ( 03 36 09) 3 75 07 oder (01 77) 3 85 89 36

Hinweis: Die Vermittlung von den mit \* gekennzeichneten Hunden ist nur mit Zustimmung des Ordnungsamtes Frankfurt (Oder) möglich.

i. A.

Wilczynski

## Öffentliche Ausschreibung

**Die Stadt Frankfurt (Oder) bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Objekte zum Verkauf an:**

### **01/01**

#### **Lindenstraße 37, 15230 Frankfurt (Oder)**

Einfamilienhaus (Baudenkmal), vermietet

Baujahr um 1830

Wohnfläche 114 m<sup>2</sup> (Erdgeschoss, Dachraum)

Grundstücksgröße 281 m<sup>2</sup>

Sanierungsgebiet (vereinfachtes Verfahren)

**Mindestgebot: 135.000,00 DM**

zuzüglich Nebenkosten

### **02/01**

#### **Apfelweg/Birnenweg in 15236 Frankfurt (Oder)-OT Markendorf**

Baufläche (erschlossen)

Grundstücksgröße ca. 852 m<sup>2</sup>

**Mindestgebot: 53.000,00 DM**

zuzüglich Nebenkosten

### **03/01**

#### **Goepelstraße 49, 15234 Frankfurt (Oder)**

Mittelhaus einer Reihenwohnanlage, vollunterkellertes zweigeschossiges Gebäude vermietet

Baujahr ca. 1924/25,

Wohnfläche gesamt 105 m<sup>2</sup>

Grundstücksgröße 363 m<sup>2</sup>

**Mindestgebot: 120.000,00 DM**

zuzüglich Nebenkosten

### **04/01**

#### **Leipziger Straße 155-158, 15232 Frankfurt (Oder)**

Mehrfamilienhaus mit 26 WE, teilweise vermietet

Baujahr ca. 1935/36

Wohnfläche ca. 528 m<sup>2</sup>

Grundstücksgröße 1.712 m<sup>2</sup>

**Mindestgebot: 700.000,00 DM**

zuzüglich Nebenkosten

Die Gebote mit einem festbezahltem Betrag und des Zeitraumes seiner Gültigkeit einschließlich der Nutzungs- und Finanzierungskonzepte sind in einem geschlossenen Umschlag an

**Stadt Frankfurt (Oder)**  
**Liegenschaftsamt**  
**Goepelstraße 38**  
**15234 Frankfurt (Oder)**

zu richten und mit dem Vermerk „**Gebot- Nicht öffnen! Gebot-Nr. ..../00**“, zu versehen.

Die Abgabefrist der Gebote endet am **31.08.2001**, später eingehende Gebote bleiben unberücksichtigt.

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist frei von der Annahme der Gebote. Es gilt das Datum des Posteinganges. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Waldow, Tel.-Nr. (0335) 552-2321 oder Frau Herfert, Tel.-Nr. (0335) 552-2311 unter obiger Anschrift möglich.

W. Pohl  
 Oberbürgermeister

### **Impressum**

#### **Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)**

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Bürgeramt, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: DM 30,-

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG

Kellenspring 6

15230 Frankfurt (Oder)